

Fall Nr. COMP/M.7743 - TRAILSTONE/ E2M

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 30/09/2015

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32015M7743***



Brüssel, 30/09/2015
C(2015) 6802 final

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An den Anmelder:

**Betr.: Sache M.7743 - TRAILSTONE/ E2M
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung
(EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Am 4. September 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen TrailStone UK Ltd. („Trailstone“, Vereinigtes Königreich), das letztlich von dem Unternehmen Riverstone Holdings LLC („Riverstone“, USA) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Energy2Market GmbH („E2M“, Deutschland).³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Trailstone ist ein Logistik- und Risikomanagement-Unternehmen, das vor allem im Energie- und Rohstoffsektor tätig ist.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 301 vom 12.9.2015, S. 17.

- Riverstone ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf Investitionen im Energie- und Stromsektor konzentriert.
 - E2M ist ein überwiegend in Deutschland tätiger unabhängiger Energiehändler, der erneuerbaren Strom aus kleinen und mittleren Windkraft-, Solar-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen vermarktet.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission
(Unterzeichnet)
Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.